

Amtliches Mitteilungsblatt 07/2024

Bachelorstudiengänge Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie: Altern nachhaltig gestalten, Soziale Arbeit

Zugangsordnung

Redaktionelle Anpassung und Neubekanntmachung

Vechta, 06.06.2024

Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta

Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen

Lfd. Nr. 559

Inhalt

		Seite
VI.	Lehr- und Studienangelegenheiten	-
	 Redaktionelle Anpassung der Zugangsordnung für die Bachelor- studiengänge Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontolo- gie und Soziale Arbeit 	2
	 Neubekanntmachung der Zugangsordnung für die Bachelorstudi- engänge Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie: Al- tern nachhaltig gestalten und Soziale Arbeit 	3

Redaktionelle Anpassung der Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie und Soziale Arbeit

Die Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie und Soziale Arbeit, beschlossen vom Senat der Universität Vechta in seiner 16. Sitzung am 25.04.2012 und genehmigt gemäß § 18 Abs. 14 NHG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 07.06.2012, berichtigt am 9. März 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt 1/2016), wird wie folgt redaktionell angepasst:

In der Bezeichnung der Ordnung und in § 1 Abs. 1 wird "Gerontologie" durch "Gerontologie: Altern nachhaltig gestalten" ersetzt, weil der Studiengang zum Wintersemester 2024/25 entsprechend umbenannt worden ist.

Neubekanntmachung

der

Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie: Altern nachhaltig gestalten und Soziale Arbeit

Die Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie und Soziale Arbeit wird hiermit in ihrer redaktionell angepassten Fassung neu bekannt gemacht.

§ 1 Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Zur Aufnahme des Studiums in den Bachelorstudiengängen Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie: Altern nachhaltig gestalten und Soziale Arbeit ist gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 NHG berechtigt, wer
 - 1. die allgemeine Hochschulreife,
 - 2. die fachgebundene Hochschulreife

oder

3. die Fachhochschulreife

in einer entsprechenden Fachrichtung besitzt.

- (2) Darüber hinaus erweitert die Universität Vechta gemäß der Öffnungsklausel in § 18 Abs. 3 Satz 2 NHG die Zugangsberechtigung auf Inhaberinnen und Inhaber der Fachhochschulreife auch aller anderen Fachrichtungen.
- (3) Im Übrigen gelten die weiteren Zugangsmöglichkeiten nach § 18 NHG, insbesondere hinsichtlich beruflicher Vorbildung (§ 18 Abs. 4 NHG).

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.